zu Zahl 22 - 1370

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundeminister

Herrn Landeshauptmann
Mag. Hans Peter Doskozil
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

hans-peter.doskozil@bgld.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.444.953

Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG)
2/2/62 LH Bgld., Mag. Doskozil Hans Peter; betr. Fairer Zweckzuschuss im Pflegebereich

Wien, 4.7.2023

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

ich bedanke mich herzlich für die Übermittlung der Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 27.4.2023 betreffend fairer Zweckzuschuss im Pflegebereich und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Die demographische Entwicklung und damit einhergehende Alterung der österreichischen Bevölkerung wird zu Mehrbedarfen im Langzeitpflegesystem führen. Dies zieht zeitgleich einen höheren Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal nach sich. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Pflegepersonal-Bedarfsprognose der Gesundheit Österreich GmbH verweisen.

Um mehr Menschen für einen Beruf in Pflege und Betreuung zu gewinnen, bedarf es einer Attraktivierung – nicht nur in den Tätigkeitsbereichen und Rahmenbedingungen, sondern auch bei der Bezahlung.

Im Rahmen des Pflegereform-Paketes ist am 1. September 2022 das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) mit dem Ziel, die Bezahlung für Pflege- und

Betreuungspersonal österreichweit zu verbessern, und so mehr Menschen für einen Beruf in Pflege und Betreuung zu gewinnen, in Kraft getreten. Der Bund zahlt demnach für die Jahre 2022 und 2023 Zweckzuschüsse in der Höhe von insgesamt 570 Mio. Euro (als Vorschuss) an die für das Pflege- und Betreuungspersonal zuständigen Bundesländer.

Der im EEZG definierte begünstigte Personenkreis, der derzeit Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Pflegefachassistenzpersonal, Pflegeassistenzpersonal und Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a-B-VG umfasst, wurde auch nach umfassenden Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens um Behindertenbegleiter:innen und Heimhilfen erweitert.

Das genannte Personal muss in Krankenanstalten (sowohl gemeinnützig als auch gewinnorientiert, inklusive sämtlicher ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen), teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege, mobilen Betreuungs- und Pflegediensten, mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit oder Kuranstalten beschäftigt sein.

Ich verstehe, dass die Abgrenzungen über Berufsgruppen-Zugehörigkeit in den Betrieben Diskussionen auslösen können, möchte aber gleichzeitig um Verständnis dafür werben, dass der bevorstehende Mangel an Pflege- und Betreuungspersonal im Langzeitpflegebereich die österreichische Bundesregierung zu diesen ersten Schritten im Rahmen des Pflegereformpaketes bewogen hat.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass derzeit Gespräche zum Thema Weiterführung der Maßnahme im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch
Bundesminister